# SATZUNG DER STADT ANKLAM ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN 1-1994 "FRAUENSTRAßE-NORD"

Gemarkung Anklam
Flur 28

## Teil A: Planzeichnung

M 1:250

### Verkehrsflächen M 1:100

Schnitt A-A

Schnitt B-B

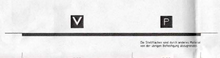

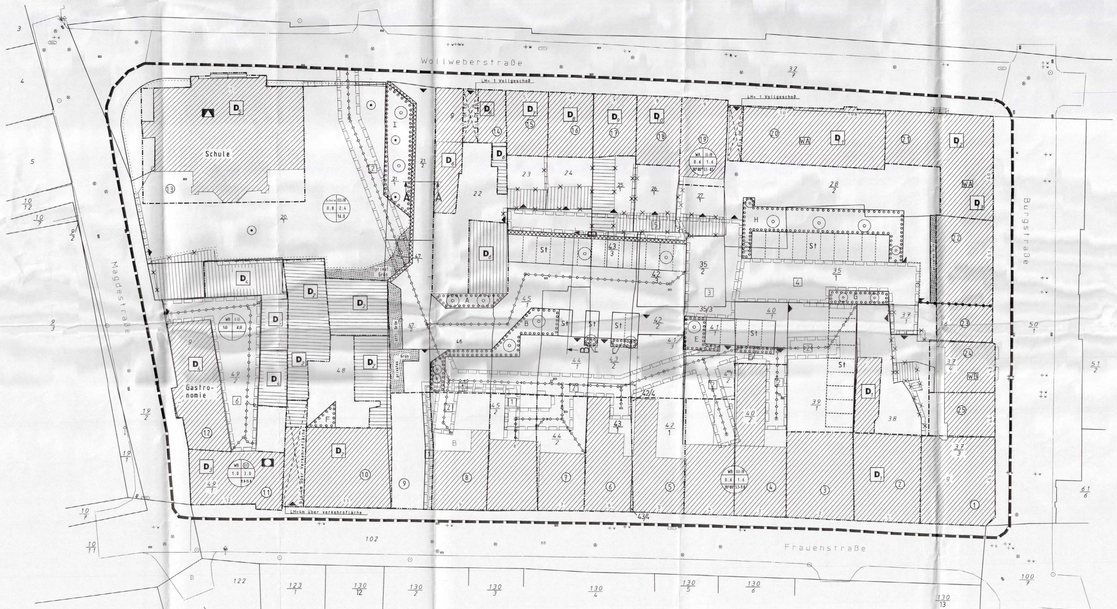


Der Bebauungsplan ist auf der Vermessungsgrundlage von 1994 vom Ingenieurbüro Ingenieurteam Nord und Angaben zu Flurstücksgrenzen / Flurstücksnummern der Stadt Anklam vom 8. April 1998 erarbeitet worden. Die Vermessungsunterlage ist Eigentum der Stadt Anklam.

## Zeichenerklärung

### 1. Festsetzungen

Art der baulichen Nutzung — § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB

- MI — Mischgebiet — § 6 BauNVO
- WA — Besonderes Wohngebiet — § 4a BauNVO

Maß der baulichen Nutzung — § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB / § 16 Abs. 2 BauNVO

- GFZ — Grundflächenzahl als Höchstmaß
- GF Z — Geschoßflächenzahl als Höchstmaß
- TH — Traufhöhe als Höchstmaß über örtlichem Höhenlage der jeweils anliegenden öffentliche Straße
- II-III — Zahl der Vollgeschosse als Mindest- und Höchstmaß
- (II) — Zahl der Vollgeschossen zwingend

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen — § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB / § 22 und § 23 BauNVO

- Baulinie
- Baugrenze
- g — geschlossene Bauweise

Einrichtungen und Anlagen zur Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen des privaten und öffentlichen Bedarfs; Flächen für Sport- und Spielanlagen — § 9 Abs. 1 Nr. 5 und Abs. 6 BauGB

- Flächen für Gemeinbedarf
- Schule
- Öffentliche Verwaltungen

Verkehrsflächen — § 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB

- Straßenverkehrsfläche
- Straßenbegrenzungslinie
- Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen
- Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen mit Angabe der Art und der Begünstigten

Ein- bzw. Ausfahrten und Anschluß anderer Flächen an die Verkehrsflächen — § 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB

- Einfahrt
- Einfahrtverzicht

Regelungen für den Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes — § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB

- Lärmschutzwand, unterbrochen

Grünflächen — § 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB

- Öffentliche Grünanlagen
- privates Grün

Pflanzgebote, Anpflanzungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz der Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft — § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB

- Anpflanzungen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen, Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern
- Flächen zum dauerhaften Erhalt von Bäumen und sonstigen Bepflanzungen — § 9 Abs. 1 Nr. 25 Buchstabe a und Abs. 6 BauGB

- A — Flächenbezeichnung, z.B. Bereich A
- Anpflanzen - Baum
- Erhalten - Baum

### 2. Nachrichtliche Übernahmen

Bezeichnungen für die Denkmalschutz und Denkmalpflege — § 9 Abs. 6, § 172 Abs. 1 BauGB

- D — Einzelanlagen (sonstige Kulturdenkmale), die den Denkmalschutz unterliegen — § 9 Abs. 6 BauGB
- D, — Nummer zur Bezeichnung des jeweiligen Denkmals

### 3. Sonstige Planzeichen

- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs der Satzung des Bebauungsplanes — § 9 Abs. 7 BauGB
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, Maß der baulichen Nutzung, Bauweise und/oder der Möglichkeit überörtlicher Verkehrsanlagen — § 1 Abs. 4, § 16 Abs. 5 BauNVO
- Flächennutzungsplan — Flächenausweisung nach Landschaftsrahmenplan RSP/R
- S1 — Umgrenzung von Flächen für Stellplätze — § 9 Abs. 1 Nr. 4, 6 und 22

- Hydrant
- Baumgruppe/Hecke
- Baumschutzsatzung
- Bauflächenbezeichnung
- Flurstücksnummer
- Flurstücksgrenze
- vorhandene Bausubstanz
- vorhandene Bausubstanz - Nebengebäude
- entfallende Bausubstanz
- Regenrückhalt (vorhanden)
- Schacht (vorhanden)
- Stützmauer
- Durchfahrt
- DC — Dachkante
- EG — Erdgeschoß
- LN — Lichte Höhe

## Teil B: Textliche Festsetzungen

### 1. Festsetzungen nach BauGB i.V.m. BauNVO

1.1 Grenzen des räumlichen Geltungsbereiches (§ 9 Abs. 7 BauGB)
Der Geltungsbereich wird von den inneren Bordsteinkanten der öffentlichen Straßen
- Frauenstraße in Süden
- Wollweberstraße im Norden
- Mühlenstraße im Westen
- Burgstraße im Osten
begrenzt.

1.2 Art und Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

| Art und Maß der baulichen Nutzung | Baufeld |
|---|---|
| MI 10.0 / 0.6 / 1.0 / g / ED | ① ② ③ ④ ⑤ ⑥ ⑦ ⑧ ⑨ ⑩ ⑪ ⑫ ⑬ ⑭ ⑮ ⑯ |
| MI 10.0 / 0.6 / 1.0 / g / ED/HD | ⑰ ⑱ ⑲ ⑳ ㉑ ㉒ ㉓ |
| MI 10.0 / 1.0 / 3.0 / g / ED | ㉔ |
| MI 10.0 / 1.0 / 10 / g / ED | ㉕ |
| MI 8.0 / 2.4 / g / ED | ㉖ |

Festsetzung des maßgebenden Bezugspunktes (§ 9 Abs. 2 BauGB)
Für die Bauflächen ① ② ③ ④ ⑤ ⑥ ⑦ ⑧ ⑨ ⑩ ⑪ ⑫ ⑬ ⑭ ⑮ ⑯ ⑰ ⑱ ⑲ ⑳ ㉑ ㉒ ㉓ ㉔ ㉕ ㉖
wird ein gleich großer Anteil der durch die Baulinien/Baugrenzen festgesetzten Fläche (§ 16 Abs. 5 BauNVO) als Quartiersmittelfläche zur Berechnung der GRZ und GFZ festgesetzt.

In Besonderen Wohngebiet sind nicht zulässig: (§ 1 Abs. 6 BauNVO i.V.m. § 4 Abs. 3 BauNVO)
- Vergnügungsstätten
- Tankstellen

Im Allgemeinen Wohngebiet sind nicht zulässig: (§ 1 Abs. 6 BauNVO i.V.m. § 4 Abs. 3 BauNVO)
- Anlagen für Verwaltungen
- Gartenbaubetriebe
- Tankstellen

1.3 Bauweise (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 22 Abs. 4 BauNVO)

Es ist die geschlossene Bauweise festgesetzt. Diese kann ausnahmsweise durch eine Grundstückszufahrt im Bereich der festgesetzten Zufahrten unterbrochen werden.

1.4 Stellung und Höhenlage der baulichen Anlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 BauGB)

Die Firstrichtung der Gebäude der Straßenrandbebauung ist parallel oder senkrechtstehend zu den Begrenzungslinien der öffentlichen Straßen festgesetzt.
Die Oberkante der Fertigschußdecken (Rohbau) darf höchstens 0,3 m über den mittleren Höhenlage der angrenzenden öffentlichen Verkehrsflächen festgesetzt.
Bezugspunkt für die Traufhöhe ist die mittlere Höhenlage der öffentlichen Verkehrsfläche von jeweiligen Baufeld.
Die Traufhöhe wird bestimmt durch den Abstand des Bezugspunktes zur Schnittlinie zwischen Außenwand und Dachhaut bei Dachhaut, bei Flachdächern mit Brüstungen Oberkante oder Dachgesims Mittig.

1.5 Größflächen (§ 9Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

Auf den als öffentlichen bezeichneten Bereichen ist Landschaftsrasen R nach DIN 18 917 und RSM 80 anzusäen.

1.6 Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a/Bbs. 6 Bau GB)

| | Baume | Sträucher |
|---|---|---|
| Bereich B | Betula pendula | Hedera helix |
| Bereich B | Acer platanoides | "Pathenocissus tricuspidata 'Veitchii'" "Hedera helix |
| Bereich C | Sorbus intermedia | "Pathenocissus tricuspidata 'Veitchii'" "Hedera helix |
| Bereich C | Acer platanoides | "Pathenocissus tricuspidata 'Veitchii'" "Hedera helix "Clematis montana "Rubens" |
| Bereich F | | "Pathenocissus tricuspidata 'Veitchii'" "Hedera helix "Clematis montana "Rubens" |
| Bereich G | Sorbus intermedia | "Pathenocissus tricuspidata 'Veitchii'" "Hedera helix |
| Bereich H | Betula pendula Acer platanoides | "Pathenocissus tricuspidata 'Veitchii'" "Hedera helix |
| Bereich I | Carpinus valiva | |

- Stammumfang der Bäume bei Pflanzung mind. 18 - 20 cm
- Pflanzabstände: Großbäume: 1 St/3 Quadratmeter Normalstraßenbäume: 1 St/Quadratmeter Kleinbäume: 1 St/2 Quadratmeter
- die Bepflanzungen sind aufgrund der Pflanzgefäße, die den baulichen Festigstellung der einzelnen Bauabschnitte entsprechen.
- Fertigstellungspflege: 1 Jahr
- Entwicklungspflege: 2 Jahre
- Die Pflanzarten sind Vorschläge zu ergänzen
- Nachweis der Bepflanzung sind unter Einhaltungsgebot flächenmaßig mit Landschaftsrasen RSM/R

1.7 Geh-, Fahr- und Leitungsrechte (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)

1 Gehrecht zugunsten:
Haus-Nr.: Frauenstraße 8

2 Leitungsrecht Regenwasserkanal zugunsten der Stadt Anklam

3 Geh- und Fahrrecht zugunsten:
- Haus-Nr.: Frauenstraße 4
- Haus-Nr. Frauenstraße 3
- Haus-Nr. Frauenstraße 2
- Haus-Nr. Frauenstraße 1
- Haus-Nr.: Burgstraße 45
- Haus-Nr. Burgstraße 44
- Haus-Nr. Burgstraße 43
- Haus-Nr. Burgstraße 42
- Haus-Nr. Burgstraße 41
- Haus-Nr. Burgstraße 40
- Haus-Nr.: Wollweber Straße 11
- Haus-Nr.: Wollweber Straße 10
- Haus-Nr.: Wollweber Straße 10a
- Haus-Nr.: Wollweber Straße 9
- Haus-Nr.: Wollweber Straße 8
- Haus-Nr.: Wollweber Straße 7
- Haus-Nr.: Wollweber Straße 6
- Haus-Nr.: Wollweber Straße 5
- Haus-Nr.: Wollweber Straße 4

4 Geh- und Fahrrecht zugunsten:
- Haus-Nr.: Wollweber Straße 3
- Haus-Nr.: Wollweber Straße 2
- Haus-Nr.: Wollweber Straße 1
- Haus-Nr.: Wollweber Straße 10a
- Haus-Nr.: Wollweber Straße 9
- Haus-Nr.: Wollweber Straße 8
- Haus-Nr.: Wollweber Straße 7
- Haus-Nr.: Wollweber Straße 6
- Haus-Nr.: Wollweber Straße 5
- Haus-Nr.: Wollweber Straße 4
- Haus-Nr.: Wollweber Straße 3
- Haus-Nr.: Wollweber Straße 2
- Haus-Nr.: Wollweber Straße 1
- Haus-Nr.: Frauenstraße 12

5 Geh- und Fahrrecht zugunsten:
- Haus-Nr.: Wollweber Straße 9
- Haus-Nr.: Wollweber Straße 7
- Haus-Nr.: Wollweber Straße 6
- Haus-Nr.: Wollweber Straße 5
- Haus-Nr.: Wollweber Straße 4

6 Geh- und Fahr-, Leitungsrecht zugunsten:
- Haus-Nr.: Frauenstraße 12

### 2. Festsetzungen nach BauGB i.V.m. LBauO M-V

2.1 Dachformen (§ 9 Abs. 4 BauGB i.V. m. §86 LBauO M-V)

In der Straßenrandbebauung sind nur Satteldächer zulässig. Bei Eckgebäuden können ausnahmsweise abweichende Dachformen zugelassen werden.

2.2 Bewehrung staubildungsfreier Oberabsätze (§ 9 Abs. 4 BauGB i.V. m §86 LBauO M-V)

Hauseinkgänge sind der Straßenfront zuzuordnen.

### 3. Nachrichtliche Übernahmen

3.1 Denkmale gemäß Denkmalliste Landkreis Ostvorpommern

Die folgenden Gebäude/Gebäudeteile bzw. Bauwerke unterliegen den Bestimmungen des DenSG M-V

- D 1 Wohn- und Geschäftshaus mit Seitenflügel - Frauenstraße 1
- D 2 Hofhaus mit Hintergebäuden und Einbeller - Frauenstraße 11
- D 3 Direktorhaus - Frauenstraße 12
- D 4 Wohn- und Geschäftshaus mit Hinterhofgebäuden - Mühlenstraße 1
- D 5 Lilienthal-Gymnasium - Hollweber Straße 1/2
- D 6 Wohn- und Geschäftshaus mit Hinterhofgebäuden - Wollweber Straße 4
- D 7 Wohnhaus - Wollweber Straße 5
- D 8 Wohn- und Wirtschaftshaus - Wollweber Straße 6
- D 9 Wohnhaus, Fachwerkbau - Wollweber Straße 7
- D 10 Wohnhaus - Wollweber Straße 8
- D 11 Reichenhäuser - Wollweber Straße 10/10a
- D 12 Reichenhäuser - Wollweber Straße 11
- D 13 Reichenhäuser - Burgstraße 42

3.2 Das Plangebiet liegt in der historischen Altstadt, deren Erhaltung gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 5 BauGB und § 172 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Denkmale im Lande Mecklenburg-Vorpommern (DSchG - M-V) 1998 (GVOBl. M-V 1998, S. 823) in der Fassung vom 6. Januar 1998 (GVOBl. M-V 1998, S. 12) in der Erhaltung als öffentlichen Interesse besteht, die als für die Geschichte des Menschen bedeutend sind. Die besonders u.a. von menschlichen Leben in der Vergangenheit und gestalten Lebensverhältnisse und die Städte und Siedlungen und Lebensgemeinschaften sowie über Lebensverhältnisse und prägenschaften sowie Umweltbedingungen des Menschen in sie und Ihrer Erhaltung und Pflege. Nach § 1 Abs. 6 Nr. 5 BauGB und § 9 Abs. 3 sind dabei bei öffentlichen Planungen und Maßnahmen die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege zu berücksichtigen.

Dementsprechende Vorhaben müssen im Vorfeld von Bauantragsstellen entsprechende Untersuchungen stattfinden. Diese müssen durch Fachleute durchgeführt werden. Es ist auch vor der Baumaßnahmen eine Feststellung über Vorhandung des Bodendenkmals im Bereich des Eingriffes erfolgt. Der Verursacher des Eingriffes hat die Kosten für die Voruntersuchungen und die archäologischen Bergungs- und Dokumentationsmaßnahmen anfallenden Kosten zu tragen (§ 6 Abs. 5 DschG M-V).

Nach Prüfung der Unterlagen und Erstellung der Arbeitsvorlagen für die archäologischen Bergungs- und Dokumentationsmaßnahmen ist dann mit den Landesamt für Bodendenkmalpflege eine Vereinbarung abzuschließen, die die Durchführung der Arbeiten, die Kosten und die Termine der eigentlichen Baurbeiten verbindlich regelt. Die Begrenzen, wofür weiten möglichst frühzeitig beginnen, um einen ungestörten Ablauf des Vorhabens zu gewährleisten.

Rechtsgrundlagen: § 4 Abs. 2 DschG M-V

## 4. Allgemeine Hinweise

4.1 Umgang mit Kampfmitteln

Es ist nicht auszuschließen, daß Einzelfunde von Kampfmitteln gemacht werden. Bei Verdacht auf solche Fundgegenstände ist entsprechender Vorsicht durchzuführen. Sollten bei diesen Arbeiten kampfmittelverdächtige Gegenstände oder -anzeige in Zusammenhang mit den Munitionsbergungsdienst Vorpommern, Dienststelle Stralsund, zu verständigen. Die Sicherheitsregionen die Arbeit an der Fundstelle und in der unmittelbaren Umgebung sofort einzustellen und der Munitionsbergungsdienst zu benachrichtigen. Die Polizei ist grundsätzlich nicht zuständig. Die Kosten für die Entsorgung trägt der jeweilige Nutzungsberechtigte.

4.2 Bau von wasserversorgungs- und Abwasseranlagen

Der Bau der Wasserversorgungsanlagen und Abwasseranlagen sowie der Hausanschlüsse ist nach § 69 Abs. 1 Landesbauordnung Mecklenburg - Vorpommern (LBauO) vom 26.11.1992 (GVOBl. S. 863).

Die Genehmigungspflicht gilt auch für die wesentliche Änderung und Beseitigung solcher Anlagen.

4.3 Abfallwirtschaft

Entsprechend den Zielen der Abfallwirtschaft gemäß § 1 und der Begriffsbestimmung gemäß § 10 des Abfallwirtschafts- und Altlastengesetzes für Mecklenburg-Vorpommern vom 04.08.1992 (GVOBl. M-V 1992, S. 455) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchstaben a und b des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG) vom 27.09.1994 (BGBl. I S. 2705), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 15.09.1997 (BGBl. I S. 2390), sind bei der Durchführung von den Bauvorhaben alle Möglichkeiten auszuschöpfen, die zu einer Vermeidung oder Verminderung des Abfallaufkommens, zu einer nachweislich schadlosen Verwertung und zu einer nachweislich schadlosen Beseitigung führen. Es ist darauf zu achten, daß nicht verwertbare Abfälle mit den Unwohlsein des Landkreises sowie der Städtischen Ref für Umwelt und Natur, Abteilung Abfallwirtschaft, abzustimmen.

4.4 Leitungsbestand Deutsche Telekom AG

In Planbereich befinden sich Fernmeldeanlagen der Deutschen Telekom AG. Bei Bauvorhaben ist darauf zu achten, daß diese Anlagen in ihrem Bestand nicht gefährdet werden. Es ist deshalb erforderlich, daß sich die Bauausführenden vorher von der Deutschen Telekom AG, Niederlassung Neubrandenburg, einweisen lassen.

4.5 Elektrotechnische Erschließung

In Rahmen der Objektplanung sind Abstimmungen mit der EMO AG erforderlich.

Es werden folgende Unterlagen und Angaben benötigt:

- Bebauungsplan, vorzugsweise im Maßstab 1:500
- Erschließungsplan mit zeitlicher Bauablauf
- vorgesehene Hausanschluß mit zeitlicher Eindrehung, insbesondere
- Bauträgeradresse
- bereits bekannte Bauherren (Name und Anschrift)
- geplanter max. Leistungsbedarf in kW, bezogen auf den Hausanschluß

4.6 Umgang mit Oberflächenwasser

Grundsätzlich sollte bei der Planung davon ausgegangen werden, das anfallendes Oberflächenwasser in situ zu versickern. Ist dieses nicht oder nur teilweise realisierbar, ist eine Einleitung in die Vorflut möglich. Hierzu ist eine wasserrechtliche Erlaubnis bei der unteren Wasserbehörde Landkreis Ostvorpommern zu beantragen.

4.7 Erhaltungssatzung / Gestaltungssatzung

Es gilt die Erhaltungssatzung Anklam - Altstadtkern von 29.1.1994 und die Gestaltungssatzung Altstadt vom 20.12.1995.

4.8 Verkehrsregelnde Maßnahmen

Die Verkehrsflächen sind im Einmündungsbereich von der Wollweberstraße aus mit den Zeichen 290 "Verbot für Fahrzeuge aller Art" und den Zusatzzeichen "Anlieger frei" auszuweisen.

## Verfahrensvermerke

1. Aufgestellt auf Grund des Aufstellungsbeschlusses der Stadtvertretung am 29.04.1994. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Aushang im Foyer-Echo am 25.05.1994 erfolgt.
Anklam, 02.03.1998

Siegel — Bürgermeister

2. Die für Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist gemäß Par. 16Ab Abs1 Nr1 BauGB am 20.02.1997 beteiligt worden.
Anklam, 02.03.1998

Siegel — Bürgermeister

3. Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach Par. 3 Abs1 Satz 1 BauGB ist vom 03.05.1995 bis 05.07.1995 durchgeführt worden.
Anklam, 02.03.1998

Siegel — Bürgermeister

4. Die Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 29.05.1995 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
Anklam, 02.03.1998

Siegel — Bürgermeister

5. Die Stadtvertretung hat am 15.06.1997 den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
Anklam, 02.03.1998

Siegel — Bürgermeister

6. Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie der Begründung, haben nach ortsüblicher Bekanntmachung vom 12.08.1997 während folgender Zeiten: Montag, Mittwoch, Donnerstag von 8.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 18.00 Uhr, Dienstag von 8.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 16.00 Uhr, Freitag von 8.00 - 12.00 Uhr, nach Par. 3 Abs.2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, am 15.07.1997 im Amtsblatt Stadtkurier ortsüblich bekanntgemacht worden.
Anklam, 02.03.1998

Siegel — Bürgermeister

7. Die Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 30.06.1997 über die öffentliche Auslegung benachrichtigt worden.
Anklam, 02.03.1998

Siegel — Bürgermeister

8. Der katasteramtliche Bestand vom 23.03.1998 wird als richtig dargestellt bescheinigt.
Hinsichtlich der zeichnerischen Darstellung der Grenzpunkte wird darauf hingewiesen, dass eine Prüfung nur grob erfolgte, da die nachkommunalen Flurkarte im Maßstab 1 : 500 vorliegt.
Regelungsvorschläge können nicht abgeleitet werden.
Anklam, 23.04.1998

Siegel — Amtlicher Kataster- und Vermessungsamt

9. Die Stadtvertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 23.03.1998 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
Anklam, 02.03.1998

Siegel — Bürgermeister

10. Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 29.07.1998 von der Stadtvertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluss der Stadtvertretung vom 29.07.1998 gebilligt.
Anklam, 02.03.1998

Siegel — Bürgermeister

11. Die Genehmigung dieser Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde bei Verfügung der Höheren Verwaltungsbehörde vom 15.03.1999 AZ: VO 231a – 551/97 – 16.002 (V.7956) – mit Nebenbestimmungen und Hinweisen – erteilt.
Anklam, 16.03.1998

Siegel — Bürgermeister

Der Bebauungsplan wurde nach Erteilung der Genehmigung unter Berücksichtigung der Maßgabe und Auflagen, gebilligt.

11. Die Stadtvertretung der Stadt Anklam hat am 03.06.1999 die geänderte Fassung des Bebauungsplanes und die Begründung beschlossen und zur erneuten Auslegung bestimmt.
Anklam, 10.08.1999

Siegel — Bürgermeister

12. Die geänderte Fassung des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie der Begründung, haben nach ortsüblicher Bekanntmachung vom 24.07.1999 bis 09.08.1999 während folgender Zeiten: Montag, Mittwoch, Donnerstag von 8.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 18.00 Uhr, Dienstag von 8.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 16.00 Uhr, Freitag von 8.00 - 12.00 Uhr, öffentlich ausgelegen.
Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Bedenken und Anregungen zu den geänderten oder ergänzten Teilen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, am 21.06.1999 im amtlichen Bekanntmachungsblatt der Stadt Anklam "Anklamer Stadtkurier" ortsüblich bekanntgemacht worden.
Anklam, 10.08.1999

Siegel — Bürgermeister

13. Die von der geänderten Fassung des Bebauungsplanes berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 23.06.1999 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
Anklam, 10.08.1999

Siegel — Bürgermeister

14. Der katasteramtliche Bestand am 09.10.1999 wird als richtig dargestellt bescheinigt.
Hinsichtlich der zeichnerischen Darstellung der Grenzpunkte wird darauf hingewiesen, dass eine Prüfung nur grob erfolgte, da die nachkommunalen Flurkarte im Maßstab 1 : 500 vorliegt.
Regelungsvorschläge können nicht abgeleitet werden.
Anklam,

Siegel — Amtlicher Kataster- und Vermessungsamt

15. Die Stadtvertretung hat die vorgebrachten Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am . . . . . geprüft.
Anklam,

Siegel — Bürgermeister

16. Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am . . . . . von der Stadtvertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung wurde mit Beschluss der Stadtvertretung vom . . . . . gebilligt.
Anklam,

Siegel — Bürgermeister

17. Die Genehmigung dieser Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde mit Verfügung der Höheren Verwaltungsbehörde vom . . . . . AZ: . . . . . – mit Nebenbestimmungen und Hinweisen – erteilt.
Anklam,

Siegel — Bürgermeister

18. Die Nebenbestimmungen wurden durch satzungsändernden Beschluss der Stadtvertretung vom . . . . . erfüllt, die Hinweise sind beachtet. Das wurde mit Verfügung der Höheren Verwaltungsbehörde vom . . . . . bestätigt.
Anklam,

Siegel — Bürgermeister

19. Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt.
Anklam,

Siegel — Bürgermeister

21. Die Erteilung der Genehmigung des Bebauungsplanes sowie die Übersichtsteile, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am . . . . . im amtlichen Bekanntmachungsblatt der Stadt Anklam "Anklamer Stadtkurier" ortsüblich bekanntgemacht worden.
In der Bekanntmachung ist auf die Verletzungen von Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen der Satzung, auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) sowie auf die Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (Par. 44, Par. 246a Abs.1 Satz 1 Nr.9 BauGB) sowie auf die Bestimmungen über Par. 5 Abs.5 der KV des Landes M-V vom 13.01.1998 (GVOBl. M-V S.30) hingewiesen worden.

Die Satzung ist am . . . . . in Kraft getreten.
Anklam,

Siegel — Bürgermeister

**Hansestadt Anklam**

Planverfasser: Stadt Anklam unter Verwendung des Bebauungsplanes 1 - 1994, erarbeitet durch Ingenieurbüro Ingenieurteam Nord

**Stadtverwaltung Anklam Bauamt**

**Satzung der Stadt Anklam über den Bebauungsplan 1 - 1994**
**"Frauenstraße - Nord"**

SGL Hoffmann
SGL Tiefbau
SGL Bauverwaltung
SG Bauplanung Ackmann

| Datum | Maßstab | Bearbeiter |
|---|---|---|
| Januar 2000 | 1 : 250 | Hoffmann/Lüdtke |

## Satzung der Stadt Anklam

über den Bebauungsplan 1 - 1994
"Frauenstraße - Nord"

Auf Grund des Par. 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 08. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253), zuletzt geändert durch das Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466), sowie nach Par. 86 der Landesbauordnung von Mecklenburg - Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Mai 1998 (GVBl. S. 468) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom 29.07.1998 folgende Satzung über den Bebauungsplan 1 - 1994 für das Gebiet "Frauenstraße - Nord", bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen:
Anklam,

Siegel — Bürgermeister